



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- A) für die Festsetzungen:**
- In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Vorgartenlinie
 - vordere Baugrenze
 - seitliche und rückwärtige Baugrenze
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Öffentliche Fläche für Gemeinbedarf
 - Fläche für Garagen, Pultdach Dachneigung 5 - 20° Satteldach 20 - 30°
 - zulässig Erdgeschoss Satteldach 20 - 30° Traufhöhe 3,20 m
 - zulässig Erdgeschoss, ausgebautes Dachgeschoss, Satteldach 48 - 52°
 - zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss Satteldach 20 - 30° Traufhöhe 6,00 m
 - Garage mit Nebengebäude, Pultdach oder Satteldach 6 - 20°
 - Breite der Straßen, Weg- und Vorgartenflächen
- B) für die Hinweise:**
- bestehende Grundstücksgrenzen
 - Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
 - Flurstücknummern
 - vorhandene Wohngebäude
 - vorhandene Nebengebäude
 - Hochspannungsleitung



- Weitere Festsetzungen:**
- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen. Die vorhandenen Gewerbebetriebe gelten nach dem z.Zt. der Festsetzung des Bebauungsplanes vorhandenen Umfang in Rahmen des vorhandenen und genehmigten Baubestandes als zugelassen. Erweiterungen sind nicht zulässig.
 - Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
 - Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Die vorhandenen gewerblichen Garagen gelten nach dem z.Zt. der Festsetzung des Bebauungsplanes vorhandenen Umfang im Rahmen des vorhandenen und genehmigten Baubestandes als zugelassen. Vergrößerungen der bestehenden Anlagen an Ort und Stelle sind nicht zulässig.
 - Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
 - Mindestgröße der Baugrundstücke:
Allgemein 700 qm
bei Restgrundstücken 800 qm
 - Abstandsregelung:
Mindestgrenzabstand bei E + DG
E + 1
Mindestgebäudeabstand bei E + DG
E + 1
- | | Wände ohne notw. Fenster | Wände mit notw. Fenster |
|----------------------------------|--------------------------|-------------------------|
| Mindestgrenzabstand bei E + DG | 3,00 m | 7,00 m |
| E + 1 | 4,00 m | 8,00 m |
| Mindestgebäudeabstand bei E + DG | 6,00 m | 10,00 m |
| E + 1 | 8,00 m | 11,00 m |
- Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig, wenn der Mindestgebäudeabstand nicht unterschritten wird.
- Die Höhe der Einfriedigungen ist auf 1,10 m ab OF-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Grelle Farbenstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterplanzen.
 - Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten; insbesondere sind auffallende Farben zu vermeiden.

PLANFERTIGER

Gerolzhofen, den1965
Arch. und Ing.
EUGEN WEIMANN
8723 Gerolzhofen
Julius-Richter-Straße 15

MÖNCHSTOCKHEIM

LANDKR: GEROLZHOFEN
BEBAUUNGSPLAN NR.
BEBAUUNGSGBIET: WEST
BEBAUUNGSGBIET: OST, AN DER VÖGNITZER STRASSE

M = 1:1000
Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
Bauweise: OFFENE BAUWEISE

Der Bebauungsplan⁴ Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBAUG vom 24. Aug. 1965 bis einschl. 24. Sept. 1965 öffentlich ausgelegen.

Winkelhuber, den 24. Sept. 1965
(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 1. Aug. 1965 gem. § 10 BBAUG am 24. Sept. 1965 als Satzung beschlossen.

Winkelhuber, den 24. Sept. 1965
(Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk des Kreisverwaltungsreferates:
Der Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Landratsamtes Gerolzhofen vom 20. 7. 1968 genehmigt.

Gerolzhofen, den 18. September 1969
Landratsamt
(Dr. Kastner) Landrat

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBAUG vom 24. Sept. 1965 bis einschl. 24. Sept. 1965 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 24. Sept. 1965 bekanntgegeben worden. Der Plan ist damit gem. § 12 BBAUG am 24. Sept. 1965 rechtskräftig geworden.

Winkelhuber, den 24. Sept. 1965
(Bürgermeister)

Phase 1: Bauverfahren vom August 1974 ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan der Gemeinde Mönchstockheim für das Baugebiet an der Vögnitzer Straße.
Schweinfurt, 6.5.1975
I. A.
Landratsamt
Regierungsreferat